



Rechtssicherheit für Grundeigentümer dank der statischen Waldgrenze

Kein Waldeinwuchs mehr auf Kosten Kulturland



Die statische Waldgrenze bringt eine klare Trennung zwischen Kulturland und Wald. Bild: fotolia

Im Kanton Zürich läuft aktuell die Festsetzung der statischen Waldgrenze. Diese geschieht gemeindeweise und führt dazu, dass in gewissen Gemeinden bereits die statische Waldgrenze gilt und in anderen Gemeinden noch die dynamische. Was diese Änderung für Grundeigentümer bedeutet, wird folgend aufgeführt.

Eines vorweg – grundsätzlich handelt es sich um eine planerische Änderung, die «im Feld» für den Moment keine Veränderungen zur Folge hat. Die Festsetzung bringt Rechtssicherheit für die Zukunft.

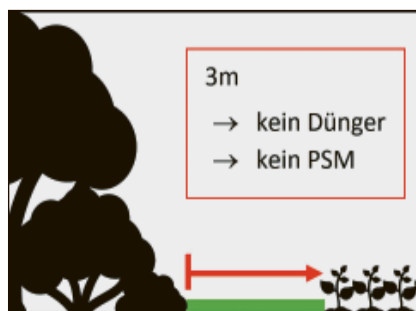
Wald gemäss Waldgesetz

Wald ist gemäss kantonalem Waldgesetz vom 7. Juni 1998 definiert als «eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche, die mit Einschluss des zweckmässigen Waldsaumes mindestens 800 m² gross und mindestens 12 m breit ist, und das Alter der Einwuchsflächen mindestens 20 Jahre beträgt». Die Waldfläche ist geschützt und darf nicht abnehmen. In den letzten Jahrzehnten hat die Waldfläche in der Schweiz tendenziell sogar zugenommen, im Kanton Zürich blieb sie mehr oder weniger stabil.

Die dynamische Waldgrenze hatte zur Folge, dass sich die Grenzen zwischen Kulturland und Waldfläche teilweise verschoben haben.

Zukünftig fixe Waldfläche durch statische Waldgrenze

Nun wird die statische Waldgrenze entlang von Kulturland festgesetzt. Das heisst konkret, die Grenze kann sich zukünftig nicht mehr verschieben und bestockte Fläche, die über die rechtmässig festgesetzte, statische Waldgrenze hinauswächst, kann zukünftig nicht mehr zu Wald werden. Sprich:



Unabhängig von der statischen Waldgrenze; der Pufferstreifen wird vorläufig weiterhin ab Anfang des sichtbaren Gras- und Krautbewuchses gemessen. Bild: M. Haggemacher

diese Fläche gilt per Definition nicht als Wald, untersteht nicht der Waldgesetzgebung und die Bestockung kann jederzeit ohne forstrechtliche Bewilligung entfernt werden.

Nach der Festsetzung der statischen Waldgrenze haben wir damit im Kanton eine fix definierte Waldfläche, die weder zu- noch abnimmt. Änderungen sind nur noch über Rodungsbewilligungen möglich.

Die Festsetzung der statischen Waldgrenze geschieht anhand der heute rechtskräftigen, dynamischen Waldgrenze. Eine Fläche, die in der Vergangenheit die Kriterien als Wald erfüllt hat und aufgrund von Pflegeeingriffen oder unrechtmässigem Rückschnitt im Moment nicht bestockt ist, gilt als Wald und hat grundsätzlich mit standortgerechten und einheimischen Waldbäumen und -sträuchern bestockt zu sein.

Wer muss nun was?

Grundsätzlich ist innerhalb der Waldgrenze der Waldeigentümer für seinen Wald verantwortlich. Ausserhalb der Waldgrenze liegt es am Eigentümer der waldlosen Fläche, ungewollten Einwuchs ins Kulturland zurückzuschneiden.

Was heisst das nun für die landwirtschaftliche Nutzfläche?

Für das Kulturland heisst dies, dass es zukünftig nicht mehr durch Waldeinwuchs minimiert werden kann. Der Eigentümer einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, angrenzend an einen Wald, darf eine Bestockung, sofern keine anderen Schutzinteressen bestehen, bis zur statischen Waldgrenze eigenständig entfernen.

Es empfiehlt sich dafür, den Förster beizuziehen, damit sichergestellt wird, dass die statische Waldgrenze dabei nicht überschritten wird.

Und der Pufferstreifen?

Für den Pufferstreifen (Grünstreifen mit einem Anwendungsverbot für Dünger und Pflanzenschutzmittel; Breite von 3 m entlang von Hecken/Ufergehölz, Feldgehölz und Wald) ändert sich mit der Festsetzung der statischen Waldgrenze vorläufig nichts. Der Pufferstreifen wird ab bestockter Fläche gemessen.

Waldrand als fließender Übergang zum Kulturland

Statische Waldgrenze bedeutet aber nicht, dass der Wechsel von Wald zum

Offenland abrupt zu sein hat, nur getrennt durch den Pufferstreifen/Krautsaum.

Stufige und im besten Fall sogar gebuchtete Waldränder, die den Übergang zwischen Wald und Feld etwas abflachen, sind ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Gezielte Pflegeeingriffe zum Erhalt dieser Waldrandbiotope sind wichtig.

Auch die Waldrandpflege obliegt dem Waldeigentümer und ist mit dem zuständigen Revierförster abzuklären. Je nach Standort werden dem Eigentümer für die Waldrandpflege über Landschaftsqualität (Voraussetzung: DZberechtigter Betrieb) oder an Waldränder an anerkannter Lage und Prioritäten gemäss Waldentwicklungsplan (WEP) Beiträge ausbezahlt. Der Förster weiss Bescheid.

Fragen zur statischen Waldgrenze?

Zur Festsetzung der statischen Waldgrenze können sich alle während der öffentlichen Auflage (je Gemeinde) äussern.



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Homeoffice, nicht einfach nur lässig

Am Dienstagvormittag, den 17.3.2020, war ich noch im Büro, um die letzten Einrichtungen an der EDV vorzunehmen, damit alle Mitarbeiter ab sofort von daheim aus auf ihre Daten Zugriff haben.

Anschliessend habe ich mich, nach Rücksprache mit Ferdi Hodel, mit vielen Unterlagen aus dem Büro nach Hause ins Homeoffice verzogen.

Da auch mein Lebenspartner von Zu Hause aus arbeitet, haben wir uns zu zweit im Haus eingerichtet. Zum Glück haben wir genug Platz, sodass sich jeder in einem anderen Zimmer einrichten kann, so kann man in Ruhe arbeiten und auch mal die Türe zumachen, um zu telefonieren.

Der Wecker wird eine Stunde später gestellt, schliesslich fällt der Arbeitsweg weg und auch sonst noch so eini-

«Home-Office funktioniert zwar gut, aber der persönliche Kontakt fehlt schon sehr.»

ges muss mit weniger Sorgfalt gemacht werden am Morgen, als wenn man ins Büro fährt. Und trotzdem müssen Rituale her, regelmässiges Aufstehen, Duschen, Richtig-Anziehen und erst dann vor den PC.

Vis-a-vis hat man nur den PC und das Telefon, der Kontakt zur Aussenwelt ist beschränkt. Den ganzen Tag auf dem harten Stuhl, wenig Bewegung, schliesslich geht man nicht einfach rasch zum Kollegen ins andere Büro, um etwas zu fragen. Nicht nur

der persönliche Kontakt fehlt, sondern auch Informationen, die man sonst z.B. auf den Gängen oder in der Kaffeepause mitbekommt ...

Dafür ist dann auch wirklich Feierabend, wenn der PC abgestellt ist. Ohne Arbeitsweg kann man in die Gartenhosen steigen oder zum Spaziergang starten.

Aber hat man dann wirklich Feierabend oder fehlt nicht trotzdem die Abgrenzung ... ■

Helen Peter
Leiterin Zentrale Dienste
ZBV



Interview zum Fachteil

Andreas Weber

Forstingenieur, ALN, Abt. Wald



«Ich bin nach wie vor überzeugt, dass wir von den statischen Waldgrenzen zukünftig profitieren werden.»

Was ist Ihre bisherige Erfahrung mit der Festsetzung der statischen Waldgrenze?

In fünf Gemeinden sind die Waldgrenzen festgesetzt und bei mehreren läuft der Festsetzungsprozess. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv. Die meisten Fragen, die sich zu Beginn stellten, sind inzwischen geklärt. Die Raumansprüche und die Wahrnehmung, was Wald im Sinne des Gesetzes ist und was nicht, sind in der Bevölkerung sehr unterschiedlich, was zu vereinzelt Diskussionen oder Einsprachen führte. Aus den zahlreichen Gesprächen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schliesse ich, dass sie die Vorteile der statischen Waldgrenzen durchaus sehen.

Wie zufrieden sind Sie mit dem bisherigen Verlauf der Festsetzung?

Mit fünf festgesetzten Gemeinden stehen wir noch am Anfang (mehr als 100 folgen). Den Festsetzungsprozess konnten wir so weit entwickeln, dass wir entspannt in die Zukunft blicken können. Diesbezüglich bin ich sehr zufrieden. Das heisst aber nicht, dass wir uns zurücklehnen dürfen. Die Erfah-

rung zeigt, dass es laufend neue Herausforderungen zu meistern gibt.

Wie gross sind die Abweichungen von der dynamischen Waldgrenze zur statischen Waldgrenze in der Umsetzung?

Wir setzen die Grenzen jener Bestockungen fest, die die Waldkriterien im Sinne des Waldgesetzes erfüllen. Einfach gesagt, ersetzen wir die rechtsgültigen dynamischen mit den statischen Waldgrenzen, d.h., es dürfte keine Abweichung resultieren.

Wo entstehen Konflikte bei der Festsetzung und wie sieht die Konfliktlösung aus?

Konflikte entstehen hauptsächlich dort, wo nicht die aktuellsten bzw. unterschiedliche Kartengrundlagen zur Anwendung kommen. Erschwert wird die Situation durch die vielseitigen Raumansprüche im Kanton Zürich. Mit Begehungen können die Konflikte meist beigelegt werden. Die statischen Waldgrenzen schaffen Klarheit und wir sind überzeugt, dass das letztlich allen dient. ■

Informationen zum aktuellen Stand der Festsetzung werden ca. alle zwei Monate im ZB publiziert; Informationen zum genauen Zeitpunkt der öffentlichen Auflagen finden sich in kommunalen Publikationsorganen. Für Fragen zur statischen Waldgrenze steht Andreas Weber (siehe Interview) gerne

zur Verfügung (Kontakt: 043 259 29 75, andreas.weber@bd.zh.ch).

■ Monika Haggemacher

Anm.: Bei Pacht ist es abhängig vom Pachtvertrag, ob die Verantwortung beim Eigentümer oder Pächter liegt – im Zweifelsfall das Gespräch suchen.